

Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis

Im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) ist die bke zu Beginn des Jahres darum gebeten worden, eine Stellungnahme anhand bestimmter Leitfragen abzugeben. Die Evaluation ist in Artikel 4 BKISchG gesetzlich vorgegeben und wird von einem Forschungsverbund aus Deutschem Jugendinstitut (DJI) und der TU Dortmund durchgeführt. Dem Forschungsnetzwerk gehören neben

die die bke im Rahmen dieser Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes gegeben hat.

Vielfältige Aktivitäten auf Verbandsebene

Bereits vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes waren die neuen gesetzlichen Regelungen in ihren Konsequenzen für die Arbeit der

auf positive Bedingungen für ein gelingendes Aufwachsen im Hinblick auf die sexuelle Entwicklung und die Möglichkeiten der Förderung von Resilienz und seelischer Gesundheit durch Eltern und Bezugspersonen.

Die Erziehungsberatungsstellen sind flächendeckend in den Netzwerken Frühe Hilfen vertreten und haben teilweise eine federführende Rolle übernommen (Quelle: Bundesinitiative Frühe Hilfen – Zwischenbericht, herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen, 2014). Im Jahr 2013 haben ca. 27.600 Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren Erziehungsberatung in Anspruch genommen. Der Anteil ist in den letzten Jahren stetig gestiegen und lag im Jahr 2013 bei 8,9%. (Statistisches Bundesamt, 2015.) Die Erziehungsberatung ist inzwischen eine wichtige Anlaufstelle für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern geworden und auch als Partner in den regionalen Netzwerken sehr gut etabliert. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen hat die Broschüre *Der Beitrag der Erziehungsberatung zu den Frühen Hilfen* herausgegeben, in der die Angebote und Arbeitsweisen der Erziehungsberatung im Zusammenhang mit den Frühen Hilfen umfassend dargestellt werden (bke 2014).

Als Beispiel ist Baden-Württemberg zu nennen. Dort wurden regionale Qualitätszirkel mit Beteiligung von Jugendhilfe und Gesundheitssystem gegründet. Die Erfahrungen der Erziehungsberatungsstellen mit diesem Modell sind durchweg positiv, weil der Blick auf die konkrete Fallarbeit durch die jeweils andere Profession erweitert wird.



dem DJI das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NFZH), die Freie Universität Berlin und die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ) an. Evaluation bedeutet in diesem Zusammenhang: Kontrolle der Zielerreichung des Bundeskinderschutzgesetzes. Erfasst werden sollen der Stand der Normendurchsetzung sowie die Wirksamkeit hinsichtlich der beabsichtigten Zwecke sowie nicht intendierter Nebenfolgen. Der Bericht zur Evaluation des Kinderschutzgesetzes soll zum 31.12.2015 der Bundesregierung vorgelegt werden. Die vorliegende bke-Stellungnahme ist auf der Basis einer ausführlichen Erörterung der Rückmeldungen entstanden,

Erziehungsberatungsstellen in den Gremien der bke – im Vorstand, im Geschäftsführenden Ausschuss und in den Kommissionen – ausführlich erörtert worden. In der Folge hat die bke neben einigen Veröffentlichungen von Stellungnahmen und Beiträgen (siehe S. 9) im Kontext Kinderschutz und Frühe Hilfen die Fachtagung mit dem Thema Sexualität und Entwicklung veranstaltet und anschließend ein Buch mit gleichem Titel veröffentlicht (Menne, Rohloff, 2014). Als Fazit aus den vielfältigen internen Diskussionen wurde bewusst der Fokus von der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen etwa durch sexuelle Übergriffe erweitert

Erfahrungen und Einschätzungen

Die bke betrachtet den Einbezug der Eltern und ggf. auch der Kinder selbst in das Verfahren der Gefährdungseinschätzung, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird, als zentrales Qualitätsmerkmal. Die gelingende Kooperation mit den Eltern und der Familie auch in schwierigen kinderschutzrelevanten Fallkonstellationen ist das zentrale Anliegen und die besondere Stärke der Arbeit von Erziehungsberatungsstellen. Durch die niederschwellige Inanspruchnahme gibt es in der Erziehungsberatung viel Erfahrung mit Eltern, die von sich aus über Gefährdungssituationen sprechen – in der Regel allerdings nicht bereits bei der Anmeldung, sondern erst im weiteren Verlauf der Beratung, wenn eine Vertrauensbeziehung aufgebaut werden konnte. Für die Motivierung der Eltern, ggf. weitergehende Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist dies eine gute Voraussetzung. Wird im Verfahren der internen Gefährdungseinschätzung festgestellt, dass das Jugendamt oder eine andere Hilfe notwendig einzubeziehen ist, wird mit den Eltern deren Selbstmeldung verbindlich und überprüfbar vereinbart, um die Kooperationsbereitschaft zu erhöhen. Wenn die Eltern für dieses Vorgehen keine Bereitschaft entwickeln, erfolgt die Meldung durch die Fachkraft der Beratungsstelle.

Die Arbeitsweise der Erziehungsberatung ist dadurch gekennzeichnet, dass mit der Familie eine wertschätzende Beratungsbeziehung aufgebaut wird, die den Familienmitgliedern die Möglichkeit eröffnet, auch Themen anzusprechen, die bei der Anmeldung noch nicht genannt wurden, weil sie mit Scham, großen Ängsten oder der Sorge um die Herausnahme der Kinder aus der Familie verbunden sind. Die Transparenz hinsichtlich der Datenschutzregelungen in der Erziehungsberatung begünstigt die Entwicklung von Vertrauen.

Die Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten und die Gefährdungseinschätzung bei laufenden Fällen werden gegenwärtig nicht einheitlich erfasst. Um auch darüber eine Aussage machen zu können, wie oft die Gefähr-

dung eines Kindes oder Jugendlichen erst im Lauf der Beratung zum Thema wird, hält die bke eine generelle Konkretisierung der Erhebungsmerkmale in der Bundesstatistik für notwendig.

In der Erziehungsberatung ist die Diagnostik prozesshaft angelegt und nicht statusorientiert. Nach einer Gefährdungseinschätzung, die die momentane Situation in den Blick nimmt, bleiben weitere belastende oder entlastende Entwicklungen im Fokus. Bei neu wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkten wird die Gefährdungseinschätzung aktualisiert. Die an Erziehungsberatungsstellen immer vorhandene psychologische Kompetenz fließt sowohl in die interne Gefährdungseinschätzung als auch in die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII für andere Institutionen ein und erweitert dadurch die professionelle Wahrnehmung.

Die Ausgestaltung der Kooperation mit dem Jugendamt bei vermuteter Kindeswohlgefährdung wird von den Erziehungsberatungsstellen regional verbindlich vereinbart. Durch die Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme nach § 36 a, Abs. 1 SGB VIII, nimmt die Erziehungsberatung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung eine Sonderstellung ein. Auf diese Weise haben Familien auch die Möglichkeit, ohne Kenntnis des Jugendamtes Hilfe zu erhalten. Dadurch wird die Angst vor unerwünschten Konsequenzen reduziert.

Die Übernahme von Aufgaben, die sich aus dem BKiSchG ergeben, ist ein weiteres Thema von Bedeutung. An Erziehungsberatungsstellen tätige Fachkräfte übernehmen meist die Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft für andere Dienste und Einrichtungen. Allerdings ist dies im Rahmen der vorhandenen Kapazität nicht immer in ausreichendem Maße zu leisten.

Die Umsetzung von § 8b Abs. 1 SGB VIII und damit verbunden § 4 KKG ist regional sehr unterschiedlich und hat häufig noch nicht im notwendigen Umfang begonnen. Dabei sind auch die Schnittstellen zu anderen Systemen in den Blick zu nehmen. Die bke sieht die Erziehungsberatung als eine – wie in der Kommentarliteratur beschriebene – geeignete Anlaufstelle, deren

Fachkräfte bei vorhandener Qualifikation die Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft für Einrichtungen auch außerhalb der Jugendhilfe übernehmen können (vgl. Wiesner online Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 8b Rn. N 15 <http://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20&docid=330472>, Meysen, Eschelbach 2012). Eine Trennung der Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft vom Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes wird aus Datenschutzgründen und zur Trennung des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung und der Zuständigkeit für den Kinderschutz als notwendig angesehen. Unter Beachtung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten sollten bei den Erziehungsberatungsstellen zusätzliche Ressourcen für diese fachdienstliche Aufgabe geschaffen werden. Anfragen zum Thema Kinderschutz von Schulen und aus dem Gesundheitssystem sind bereits vor Inkrafttreten des BKiSchG in Erziehungsberatungsstellen bearbeitet worden und somit ist bereits entsprechende Kompetenz vorhanden.

Klare Regelungen

Die bke begrüßt die klaren, in der Praxis der Erziehungsberatung weitgehend gut umsetzbaren Regelungen. Ebenso positiv bewertet wird der obligatorische Einbezug der Personensorgeberechtigten, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist. Der Grundgedanke der Kinder- und Jugendhilfe, Eltern als Partner im Hilfeprozess zu sehen und den Schutz der Kinder wenn möglich in Kooperation mit ihren Eltern herzustellen, ist damit auch in kinderschutzrelevanten Konstellationen erhalten geblieben. Die Regelungen bezüglich des Hausbesuchs, dessen Durchführung nur für das Jugendamt und nur dann verpflichtend ist, wenn es aus fachlicher Einschätzung erforderlich ist, erhöht in vielen Fällen ebenfalls die Bereitschaft der Eltern zur Kooperation.

Die zweiseitige Ausrichtung des BKiSchG hin zu wirksamer Prävention durch Frühe Hilfen einerseits sowie Hilfen mit gezielten Vorgaben für die Intervention andererseits wird als sinnvoll und zielführend betrachtet. Insbesondere sind hier die Netzwerkar-

beit und die Kooperation zu benennen. Der verbindliche Einbezug des Gesundheitssystems ist dabei ausbaufähig.

Die bke bewertet das BKiSchG als konsequenten Schritt hin zu mehr Gewaltfreiheit in Familien und zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen. In der Praxis ist die erhebliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen glücklicherweise selten. Auch für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wichtige Themen außerhalb des Gefährdungsbereiches sollten im Fokus bleiben. Dabei sind insbesondere auch die möglichen Belastungen älterer Kinder und Jugendliche in den Blick zu nehmen.

Gelungen ist die stärkere Sensibilisierung für das Thema Kindeswohl und für mögliche Gefährdungssituationen. Konsequenterweitergedacht werden sollte am Thema Kinderrechte und Partizipation von Kindern an den sie betreffenden Belangen und Entscheidungen.

Weiterentwicklungsbedarf

Die Kompetenz für das Erkennen und Bewerten von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowie das Vorgehen, das durch den § 8a SGB VIII gesetzlich vorgegeben ist, ist mittlerweile weitgehend bekannt und Praxis in den

Erziehungsberatungsstellen. Weiterentwicklungsbedarf gibt es bei den Konzepten zur Intervention, da für Kinder sehr häufig Situationen entstehen, in denen es nur noch Entscheidungswege gibt, die die Kinder weiter belasten und somit auch für Fachkräfte sehr schwer auszuhalten und durchzuführen sind. Insbesondere müssen die Verfahrenswege kurz gehalten werden, damit Kinder nicht zu lange in Übergangssituation verbleiben und dadurch neue Brüche erleben müssen.

Des Weiteren ist die Relevanz für Jugendlichen zu nennen, die noch wenig in den Blick genommen wurde. Obwohl die festgestellten akuten Kindeswohlgefährdungen zahlenmäßig mit zunehmendem Alter abnehmen, gab es 2013 in den Altersklassen von 9 bis 15 Jahren über 5.000 Verfahren pro Jahrgang (Statistisches Bundesamt, 2015). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist in jedem Alter ein ernstzunehmendes Anliegen, wobei die entwicklungsbedingt unterschiedlichen Ausprägungen und Erscheinungsformen von Anzeichen besonderer Gefährdungssituationen Beachtung verdienen.

In der praktischen Arbeit vor Ort sollte das Thema Fehleranalyse ein noch stärkeres Gewicht bekommen. Dabei ist zu beachten, dass Fehler in beide Richtungen geschehen können – zu viel oder zu wenig Intervention.

Institutionsübergreifende Qualitätszirkel, in denen auch die Schnittstellen zwischen den Systemen beleuchtet werden, könnten zu diesem Zweck weiter ausgebaut werden. Durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unterschiedlicher Professionen bei der Gefährdungseinschätzung und der Planung der Interventionen kann eine höhere Sicherheit und Passgenauigkeit im professionellen Handeln erreicht werden.

Die Prävention von Gefährdungssituationen im Vorfeld hat neben nicht zu vermeidenden Interventionen weiterhin eine hohe Bedeutung. Dabei sollte aus Sicht der bke das Potenzial der Erziehungsberatung stärker genutzt und eine Ausweitung ihrer Kapazität vorangebracht werden, um bei den örtlichen Erziehungsberatungsstellen die Arbeit als Netzwerker zwischen den Institutionen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe und die zugehende Arbeit zu fördern.

Literatur

Statistisches Bundesamt (2015): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige Erziehungsberatung. Wiesbaden, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/ErzieherischeHilfe/Erziehungsberatung5225101137004.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 1.10.2015

Veröffentlichungen der bke zum Bundeskinderschutzgesetz

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2012): Kinderschutz als Auftrag der Erziehungsberatung – Aus Anlass des Bundeskinderschutzgesetzes. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1, S. 3–13, ergänzt durch einen Kasten: Insoweit erfahrene Fachkraft.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2013): Erziehungsberatung der Zukunft. Aus Anlass des 14. Kinder- und Jugendberichtes. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 2, S. 3–10.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2014): Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Arbeitsweise und Angebote der Institutionellen Erziehungsberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 3, S. 14–19.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2012): Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 2, S. 20–23.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2014): Der Beitrag der Erziehungsberatung zu den Frühen Hilfen. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Köln: BZgA.
- Schlund, M. (2014): Die »insoweit erfahrene Fachkraft« in der Erziehungsberatungsstelle. Ein Erfahrungsbericht. In: Scheuerer-Englisch, H.; Hundsalz, A.; Menne, K. (Hrsg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 10. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Böttinger, U. (2012): Frühe Hilfen im Ortenaukreis. Ein Praxismodell der Verbindung von Frühen Hilfen und Erziehungsberatung in der Regelversorgung. In: Menne, K., Scheuerer-Englisch, H.; Hundsalz, A. (Hrsg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 9. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Menne, K.; Rohloff, J. (Hrsg.) (2014): Sexualität und Entwicklung. Beratung im Spannungsfeld von Normalität und Gefährdung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.